FLECKEN HORNEBURG
Der Gemeindedirektor

Flecken Horneburg, Lange Straße 47/49, 21640 Horneburg

Fachbereich 3
- Bauen und Umwelt -

Auskunft erteilt: Frau Wohlers
Zimmer: EG 14
☎ Durchwahl: 04163 8079-43
Telefax: 04163 8079-20
✉ E-Mail: wohlers@horneburg.de
Mein Zeichen: Fb 3 – 61.26.01.005 /Wo

Datum: 02. Oktober 2017

Bekanntmachung
Satzung
7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 a „Issendorfer Straße – Mühlenkamp, Teilgebiet: Bundesbahn – Issendorfer Straße – B 73“ des Fleckens Horneburg

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat des Fleckens Horneburg die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 a „Issendorfer Straße – Mühlenkamp, Teilgebiet: Bundesbahn – Issendorfer Straße - B 73“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, in seiner Sitzung am 27.03.2003 als Satzung beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 a:

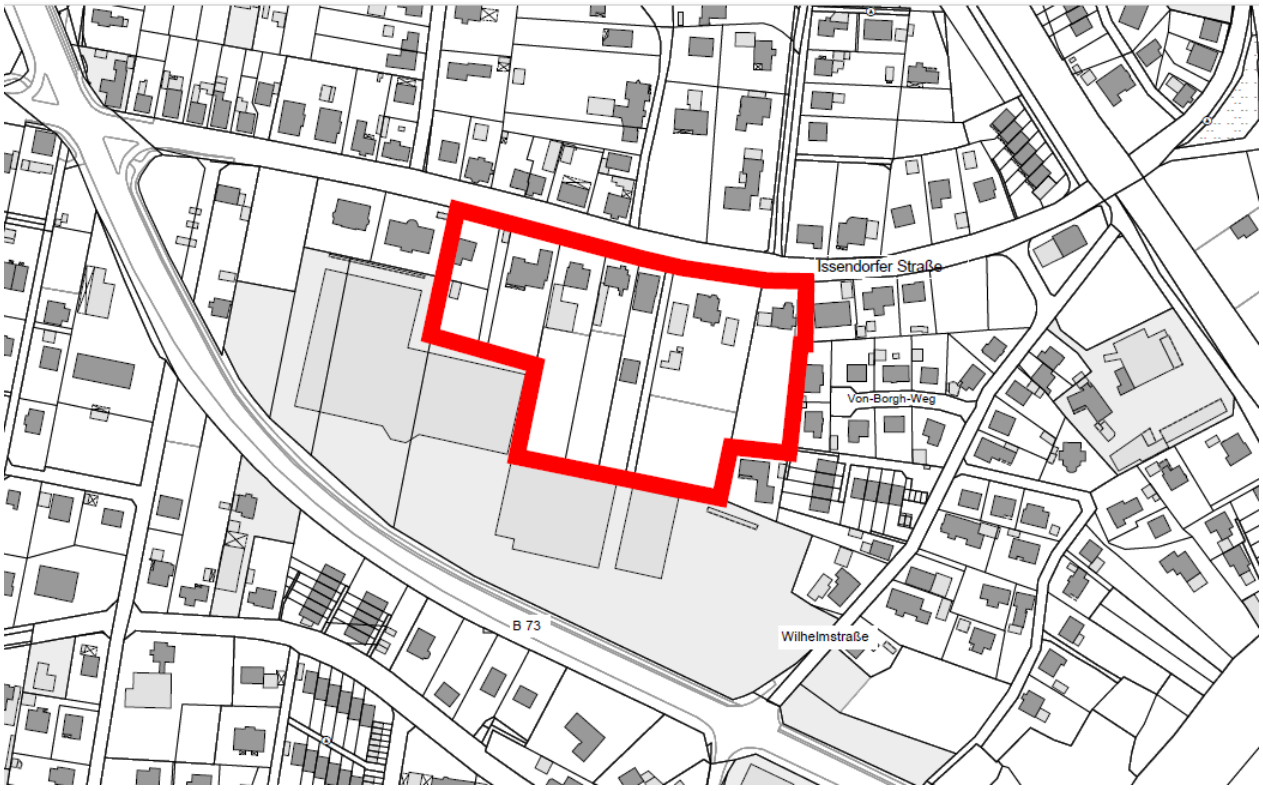

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung LGLN

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung sind in dem vorstehenden Planausschnitt durch eine fette Linie kenntlich gemacht worden. Die genauen Grenzen des Bebauungsplanes gehen verbindlich aus den Eintragungen in dem Bebauungsplan hervor. Die Bebauungsplanänderung ist ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt worden.

Die Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 a „Issendorfer Straße – Mühlenkamp, Teilgebiet: Bundesbahn – Issendorfer Straße - B 73“ des Fleckens Horneburg liegt mit Begründung ab sofort auf Zeit während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Horneburg, Fachbereich 3 „Bauen und Umwelt“, Lange Straße 47 (Zimmer EG 14), 21640 Horneburg, gemäß § 10 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 214 Abs. 2 sowie § 214 Abs. 3 Satz 2 sowie § 214 Abs. 2 a des Baugesetzbuches bezeichneten Vorschriften unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Horneburg, 02.10.2017

Der Gemeindedirektor

Alexander Götz

Götz

Aufzuhängen: **04.10.2017**
Abzunehmen: **20.10.2017**